

Fragebogen A: Sie bleiben weiterhin in der Schweiz erwerbstätig

Bitte füllen Sie Ihre persönlichen Daten unter Punkt 1. unten aus. Kreuzen Sie unter Punkt 2. je nach der für Sie zutreffenden Situation das Feld a., b. oder c. an und ergänzen Sie die entsprechenden Informationen. Unterzeichnen Sie den Fragebogen unter Punkt 3. und schicken Sie ihn mit den nötigen Belegen an die folgende Adresse: Pensionskasse des Staatspersonals, Rue St-Pierre 1, 1701 Freiburg

1. Persönliche Angaben

Name Personalnummer

Vorname Geburtsdatum

Austrittsdatum

Adresse, falls anders als auf der ersten
Seite angegeben:

Tel. E-Mail-Adresse

Zivilstand (Zutreffendes ankreuzen) ☐ ledig ☐ verheiratet seit dem

☐ geschieden ☐ getrennt, Heiratsdatum

☐ verwitwet ☐ eingetragene/r Partner/-in seit dem

Sind Sie zurzeit arbeitsunfähig? ☐ Nein ☐ Ja, seit dem Prozentsatz

Grund ☐ Krankheit ☐ Unfall

2. Angaben zur Auszahlung der Austrittsleistung

a. ☐ Ich habe einen neuen Arbeitgeber und bin bei dessen Vorsorgeeinrichtung (Pensionskasse) versichert

➔ In diesem Fall müssen Sie Ihre Austrittsleistung dorthin überweisen lassen:

Name und Adresse der neuen Vorsorgeeinrichtung

.....
.....

Name und Adresse des neuen Arbeitgebers, Vertragsnummer und Datum des Beginns des Arbeitsverhältnisses

.....
.....

Einzureichende Belege: Ein Einzahlungsschein Ihrer neuen Vorsorgeeinrichtung.

b. ☐ Ich habe keinen neuen Arbeitgeber oder bin nicht bei einer Pensionskasse angeschlossen

➔ Ihre Austrittsleistung muss auf ein Freizügigkeitskonto oder eine Freizügigkeitspolice überwiesen werden. Sie haben die Möglichkeit, Ihre Austrittsleistung ohne zusätzliche Nachweise an die Stiftung Auffangeinrichtung BVG in Zürich oder an eine Freizügigkeitsstiftung Ihrer Wahl überweisen zu lassen. Weitere Informationen über die Stiftung Auffangeinrichtung BVG finden Sie auf deren Webseite unter www.aeis.ch.

Die Überweisung muss an die folgende Freizügigkeitsstiftung erfolgen:

1. ☐ an die Stiftung Auffangeinrichtung BVG in Zürich

2. ☐ an die folgende Einrichtung:

.....
.....

Einzureichende Belege: Der Antrag oder die Bestätigung zur Eröffnung des Freizügigkeitskontos sowie ein Einzahlungsschein. Für eine Überweisung an die Stiftung Auffangeinrichtung BVG sind keine Belege erforderlich. **Die Auszahlung auf ein Privatkonto ist ausgeschlossen.**

c. ☐ Ich erfülle die Voraussetzungen für eine Barauszahlung

→ Es ist in zwei Fällen möglich, Ihre Austrittsleistung bar zu beziehen:

- Wenn die Austrittsleistung weniger als Ihre jährlichen Beiträge beträgt (z. B. bei einer sehr kurzen Anstellung).
- Wenn Sie eine hauptberufliche selbstständige Erwerbstätigkeit aufnehmen und deshalb nicht mehr dem BVG angeschlossen sind.

Ich beanspruche die Barauszahlung meiner Austrittsleistung aus dem folgenden Grund (bitte einen von beiden ankreuzen):

1. ☐ Der Betrag der Austrittsleistung ist niedriger als der jährliche Betrag meiner Beiträge (Wenn Sie sich in diesem Punkt nicht sicher sind, kontaktieren Sie uns bitte).
2. ☐ Ich nehme eine hauptberuflich ausgeübte selbstständige Erwerbstätigkeit auf. **Hiermit erkläre ich, dass ich weder als Selbstständigerwerbende/r noch als Nebenerwerbstätige/r bei einer anderen Vorsorgeeinrichtung versichert bin.**

Zu erbringende Nachweise: Die Erklärung der AHV-Ausgleichskasse, die Ihnen den Status als Selbstständigerwerbende/r bescheinigt.

Die Überweisung muss auf das folgende private Konto erfolgen:

Vollständiger Name des Kontoinhabers

Nummer des Privatkontos (IBAN)

Name und Adresse der Bank

Bei Zahlungen ins Ausland: SWIFT-Code der Bank erforderlich

3. **Unterschriften**

Achtung: Barauszahlungen können nur mit der schriftlichen Zustimmung Ihres verheirateten, getrennt lebenden oder eingetragenen Partners erfolgen. Die Unterschrift muss entweder von der Einwohnerkontrolle Ihrer Wohngemeinde oder von einem Notar beglaubigt werden oder Sie müssen sich mit einem Identitätsausweis direkt an unseren Schaltern melden. Wenn sich der Partner im Ausland aufhält, muss die Unterschrift von einem Notar oder der zuständigen Schweizer Botschaft bzw. dem zuständigen Konsulat beglaubigt werden. Mit Ihrer Unterschrift bestätigen Sie, dass alle gemachten Angaben korrekt sind.

Ort und Datum

Unterschrift der versicherten Person

.....

.....

Bei Antrag auf Barauszahlung Unterschrift des/der verheirateten, getrennt lebenden oder eingetragenen Partners bzw. Partnerin erforderlich

Beglaubigung der Unterschrift des/der verheirateten, getrennt lebenden oder eingetragenen Partners bzw. Partnerin (reserviert für die Kasse, die Gemeinde oder den Notar)

.....

.....

Fragebogen B: Sie verlassen die Schweiz endgültig, um sich im Ausland niederzulassen

Bitte füllen Sie Ihre persönlichen Daten unter Punkt 1. unten aus. Kreuzen Sie unter Punkt 2. je nach der für Sie zutreffenden Situation das Feld a., b. oder c. an und ergänzen Sie die entsprechenden Informationen. Unterzeichnen Sie den Fragebogen unter Punkt 3. und schicken Sie ihn mit den nötigen Belegen an die folgende Adresse: Pensionskasse des Staatspersonals, Rue St-Pierre 1, 1701 Freiburg

1. Persönliche Angaben

Name Personalnummer

Vorname Geburtsdatum

Austrittsdatum

Adresse, falls anders als auf der ersten
Seite angegeben:

Tel. E-Mail-Adresse

Zivilstand (Zutreffendes ankreuzen) ☐ ledig ☐ verheiratet seit dem

☐ geschieden ☐ getrennt, Heiratsdatum

☐ verwitwet ☐ eingetragene/r Partner/-in seit dem

Haben Sie unterhaltsberechtigzte Kinder (in Ihrem Haushalt lebende Kinder bis 18 Jahre oder 25 Jahre in Ausbildung)? ☐ Ja ☐ Nein

Sind Sie zurzeit arbeitsunfähig? ☐ Nein ☐ Ja, seit dem Prozentsatz

Grund ☐ Krankheit ☐ Unfall

2. Angaben zur Auszahlung der Austrittsleistung

a. ☐ Ich verlasse die Schweiz, um mich in einem EU/EFTA-Land niederzulassen

➔ In diesem Fall können Sie nur den Teil Ihrer Austrittsleistung in bar zu beziehen, der das Altersguthaben nach BVG (Bundesgesetz über die berufliche Vorsorge) übersteigt, den sogenannten «überobligatorischen» Teil. Das gesetzliche Minimum, der sogenannte «obligatorische» Teil, muss auf ein Freizügigkeitskonto oder eine Freizügigkeitspolice in der Schweiz überwiesen werden. Auf Ihrem Versicherungsausweis entspricht der überobligatorische Teil der Differenz zwischen dem Betrag der effektiven Austrittsleistung und dem Altersguthaben nach BVG.

Angaben zur Barauszahlung des überobligatorischen Teils (oder Bescheinigung über die Bankverbindung beilegen):

Vollständiger Name des Kontoinhabers

Nummer des Privatkontos (IBAN)

Name und Adresse der Bank

SWIFT/BIC-Code der Bank (unerlässlich)

Die Überweisung des obligatorischen Teils muss an die folgende Freizügigkeitsstiftung erfolgen:

☐ an die Stiftung Auffangeinrichtung BVG in Zürich. Informationen zu dieser Stiftung finden Sie auf deren Website unter www.aeis.ch.

☐ an die folgende Einrichtung:

Einzureichende Belege:

- Die Abmeldebescheinigung der Einwohnerkontrolle oder der zuständigen Fremdenpolizeibehörde.
- Die Bescheinigung über den Wohnsitz im Ausland. Wenn Ihr Wohnsitzland keine Bescheinigung ausstellt, setzen Sie sich bitte mit uns in Verbindung. Für Personen mit Schweizer Staatsangehörigkeit eine von der Botschaft/dem Konsulat ausgestellte Staatsangehörigkeits- und Anmeldebestätigung.
- Den Antrag oder die Bestätigung zur Eröffnung des Freizügigkeitskontos sowie einen Einzahlungsschein. Dieser Nachweis ist für eine Einzahlung in die Stiftung Auffangeinrichtung nicht erforderlich.

- b. ☐ Ich verlasse die Schweiz, um mich in einem Land ausserhalb der EU/EFTA niederzulassen

➔ In diesem Fall haben Sie Anspruch auf die Auszahlung Ihrer gesamten Austrittsleistung.

Angaben für die Barauszahlung der Austrittsleistung (oder Bescheinigung über die Bankverbindung beilegen):

Vollständiger Name des Kontoinhabers

Nummer des Privatkontos (IBAN)

Name und Adresse der Bank

.....

SWIFT/BIC-Code der Bank (**unerlässlich**)

Einzureichende Belege:

- Die Abmeldebescheinigung der Einwohnerkontrolle oder der für die Fremdenpolizei zuständigen Behörde in der Schweiz.
- Die Bescheinigung über den Wohnsitz im Ausland. Wenn Ihr Wohnsitzland keine Bescheinigung ausstellt, wenden Sie sich bitte an uns. Für Personen mit Schweizer Staatsangehörigkeit eine von der Botschaft/dem Konsulat ausgestellte Staatsangehörigkeits- und Anmeldebestätigung.

- c. ☐ Ich verlasse die Schweiz, um mich in einem EU/EFTA-Land niederzulassen, unterliege aber in dem Land, in dem ich meinen Wohnsitz beziehe, nicht der obligatorischen Versicherung unterstellt

➔ In diesem Fall ist die Barauszahlung der gesamten Austrittsleistung möglich. Bitte beachten Sie jedoch, dass wir nicht dafür zuständig sind, die Versicherungspflicht in dem Land, in dem Sie Ihren Wohnsitz nehmen, festzustellen; hierfür ist ein Antrag an die Verbindungsstelle des Sicherheitsfonds BVG erforderlich. Weitere Informationen und das für die Einreichung des Antrags erforderliche Formular finden Sie unter www.sfbvg.ch.

Angaben für die Barauszahlung der Austrittsleistung (oder Bescheinigung über die Bankverbindung beilegen):

Vollständiger Name des Kontoinhabers

Nummer des Privatkontos (IBAN)

Name und Adresse der Bank

.....

SWIFT/BIC-Code der Bank (**unerlässlich**)

Einzureichende Belege:

- Die Abmeldebescheinigung der Einwohnerkontrolle oder der für die Fremdenpolizei zuständigen Behörde in der Schweiz.
- Die Bescheinigung über den Wohnsitz im Ausland. Wenn Ihr Wohnsitzland keine Bescheinigung ausstellt, wenden Sie sich bitte an uns. Für Personen mit Schweizer Staatsangehörigkeit eine von der Botschaft/dem Konsulat ausgestellte Staatsangehörigkeits- und Anmeldebestätigung.
- Die Bestätigung des Sicherheitsfonds BVG, dass der obligatorische Teil ausbezahlt werden kann

3. Unterschriften

Achtung: Barauszahlungen können nur mit der schriftlichen Zustimmung Ihres verheirateten, getrennt lebenden oder eingetragenen Partners erfolgen. Die Unterschrift muss entweder von der Einwohnerkontrolle Ihrer Wohngemeinde oder von einem Notar oder unter Vorlage eines Identitätsausweises an unserem Schalter beglaubigt werden. Wenn sich der Partner im Ausland aufhält, muss die Unterschrift von einem Notar oder der zuständigen Schweizer Botschaft bzw. dem zuständigen Konsulat beglaubigt werden. Mit Ihrer Unterschrift bestätigen Sie, dass alle gemachten Angaben korrekt sind. Für jede Kapitalauszahlung aus der Vorsorge an Personen mit Wohnsitz im Ausland wird eine Quellensteuer erhoben. Für Informationen zu deren Rückerstattung in Ihrem Wohnsitzland wenden Sie sich direkt an die entsprechenden Steuerbehörden.

Ort und Datum

Unterschrift der versicherten Person

.....

.....

Bei Antrag auf Barauszahlung Unterschrift des/der verheirateten, getrennt lebenden oder eingetragenen Partners bzw. Partnerin erforderlich

Beglaubigung der Unterschrift des/der verheirateten, getrennt lebenden oder eingetragenen Partners bzw. Partnerin (reserviert für die Kasse, die Gemeinde oder den Notar)

.....

.....